

Migration: Krise und Lösung¹

Anlass

1. Meine Sorge: Die seit Jahren weitgehend unregelte (irreguläre) Migration, insbesondere die unkontrollierte Zuwanderung aus Afrika und Asien, wird in Europa und vor allem auch in Deutschland zu einer politischen Dominanz populistischer und rechtsextremer Bewegungen und Parteien und letztlich zu einer dramatischen Gefährdung der demokratischen Ordnung führen.
2. Meine Empörung: Dies aktuelle irreguläre Migration ist für die Beteiligten und Betroffenen zumeist lebensgefährlich, führt zu hohen Opferzahlen² und ist mit Ausbeutung und Gewalterlebnissen verbunden; sie ist zutiefst inhuman und mit Blick auf andere Schutzbedürftige und Notleidende absolut ungerecht³.

Dringend notwendige Regelungen im Überblick

1. Erweiterte Möglichkeiten legaler Zuwanderung durch flexible Kontingente für Arbeitsvisa
2. Vereinfachung und Verschärfung der Asylverfahren: „Vorprüfungen“ von Asylbewerben und Durchführung von Asylverfahren auch in Drittstaaten
3. Stichtagsregelung

Erläuterungen

Im Folgenden werden zunächst die Vorschläge erläutert, dann die Chancen und Vorteile und anschließend Probleme und Risiken dargestellt.

1.) Vorschlag: Kontingente für Arbeitsvisa⁴

Es müssen - unterhalb der hohen Schwelle einer offiziellen Einwanderung - legale Möglichkeiten einer zeitlich befristeten Zuwanderung von Arbeitssuchenden aus den derzeit wichtigsten Herkunftsländern der irregulär in die EU Einreisenden geschaffen werden.⁵

¹ Fachleute werden schnell merken, dass ich weder Migrationsexperte bin noch über Praxiserfahrungen in der Arbeit mit Geflüchteten verfüge; aber vielleicht hilft ja der Blick von „außen“ und regt an, die Vorschläge zu prüfen und ggf. zu verbessern. Orientiert habe ich mich u.a. an Ideen und Vorschlägen des Migrationsforschers **Gerald Knaus**.

² Im Jahr 2021 ertranken mindestens 1.600 „Bootsflüchtlinge“ im Mittelmeer, 2016 waren es sogar mehr als 4.600.

³ Ganz überwiegend riskieren nur junge Menschen, zumeist Männer, die gefährliche und strapaziöse Flucht nach Europa. Bedürftige, die zu arm oder zu schwach sind, die Hunger leiden oder mehrere kleine Kinder zu betreuen haben, sind i.d.R nicht unter den in der EU Schutz und Arbeit Suchenden.

⁴ Nachtrag: Modell oder Blaupause könnte die sog. **Westbalkan-Regelung** sein, die es auch gering Qualifizierten aus sechs Balkanstaaten (Nicht-EU) ermöglicht, eine befristete Erwerbstätigkeit in Deutschland aufzunehmen. Das Kontingent ist 2024 auf 50.000 Personen erhöht worden. Vgl. <https://www.handwerksblatt.de/themen-specials/so-finden-sie-gute-leute-fuer-ihren-betrieb/chancenkarte-und-westbalkanregelung-was-sich-ab-juni-aendert>

⁵ Die meisten Erstasylantragsteller in der EU kamen 2022 aus Syrien (132.000), Afghanistan (113.000), Venezuela (50.000), Türkei (50.000), Kolumbien (42.000), Pakistan (32.000), Bangladesh (32.000), Georgien (26.000), Irak (25.000), Indien (25.000), Ukraine (25.000), Tunesien (20.000), Marokko (20.000), Somalia (16.000). Die Flüchtlinge aus der Ukraine (ca. 1 Mio.) müssen allerdings derzeit keinen Asylantrag stellen.

Migrationsabkommen mit Herkunftsländern und flexible Kontingentregelung: Wo immer möglich, müssen Migrationsabkommen mit jenen Herkunftsländern geschlossen werden, aus denen die meisten Asylsuchenden kommen (Syrien, Afghanistan, Türkei) bzw. für die geringe Anerkennungsquoten in Asylverfahren bestehen: z. B. nord- und westafrikanische Staaten (Marokko, Tunesien, Ägypten, Elfenbeinküste, Senegal, Guinea), vorder- und südasiatische Staaten (Irak, Pakistan, Indien, Bangladesch), aber auch europäische Nicht-EU-Staaten wie Georgien, Kosovo u.a.⁶

Dabei werden von der EU (bzw. von den am Projekt beteiligten Mitgliedsstaaten⁷) Kontingente festgelegt für Arbeitssuchende, die für einen befristeten Zeitraum (z. B. 4- 5 Jahre mit Verlängerungsoption) in den Bereichen arbeiten, in denen in der EU bzw. in den Staaten ein besonders hoher Mangel an Arbeitskräften (auch an Ungelernten oder Geringqualifizierten) besteht. Die Abkommen müssen die Bereitstellung von Reisedokumenten und die Rückkehrpflicht nach Ablauf der Visa einschließen sowie ggf. weitere Vergünstigungen für die Herkunftsländer beinhalten.

Die Kontingente können zunächst niedrig sein und dann bei Erfolg der Maßnahme wachsen. Die „Kontingent-Arbeitssuchenden“ reisen legal ein und nach Ablauf des Arbeitsvisums wieder aus. Die EU unterstützt die aufnahmebereiten EU-Staaten mit Fördermitteln (für Unterbringung, Sprachförderung usw.).

Online-Bewerbung und KI-unterstützte Auswahl

Interessenten für diese Arbeitsvisa können sich in ihren Heimatländern (ggf. auch in Exilländern) bewerben: möglichst online (ein Handy hat inzwischen fast jeder). Die Voraussetzungen für eine Bewerbung und Kriterien für die Auswahl wären zu klären (z. B. Lese- und Schreibkenntnisse, Straffreiheit, berufliche Interessen, bereits vorhandene Sprachkenntnisse in international verbreiteten Sprachen oder berufliche Qualifikationen, aber auch bestimmte soziale Notlagen (z. B. Erdbebenopfer, mehrjähriger Aufenthalt in einem Flüchtlingslager) können ein Kriterium sein. Das Auswahlverfahren kann durch KI-Unterstützung unkompliziert und schnell erfolgen. Auch ein jährliches Losverfahren wäre eine Option.⁸ Ein Teil des Kontingents könnte Stipendien für ein Universitätsstudium in der EU beinhalten.

Die Höhe der Kontingente für die Herkunftsländer oder -regionen (z. B. Nordafrika, Westafrika, Südasien, Balkanländer) orientiert sich an den bisherigen Zahlen von „Asylantragstellenden“ aus diese Ländern/Regionen, wobei - auch aus pragmatischen Gründen - anfangs eher deutlich kleinere Zahlen sinnvoll sind. Durch flexible Festlegung der Kontingente kann die Gesamtzahl gesteuert werden.

⁶ „Sonderfälle“ sind Schutzsuchende aus Staaten mit Krieg (Ukraine), Bürgerkrieg (Libyen, Somalia, Sudan, Südsudan, Kongo) oder massiver staatlicher Verfolgung Oppositioneller (Syrien, Afghanistan, Iran, Venezuela, Eritrea, Türkei, Belarus, Russland.) Aber auch mit einigen dieser Staaten könnten ggf. Migrationsabkommen mit Kontingentregelung geschlossen werden: z. B. Afghanistan, Syrien und Venezuela. Dann wäre der Großteil der derzeitigen Asylantragsteller künftig mit der Option auf legale Zuwanderung in geregelte Verfahren eingebunden und hätte die Chance auf ein befristetes Arbeitsrecht. Ein Asylanspruch bliebe unabhängig davon bestehen (s.u.).

⁷ Sinnvoll wäre, dass sich u.a. auch Großbritannien und die Schweiz beteiligen.

⁸ Vorbild könnte ggf. das kanadische online-Bewerber- und Punktesystem zur Einwanderung sein. Ein Teil-Kontingent für soziale Härtefälle könnte über ein Losverfahren vergeben werden. Jede / Jeder kann sich jährlich neu bewerben (Prinzip Hoffnung).

Verteilung der „Kontingent-Arbeitskräfte“

Die Verteilung auf die Aufnahmeländer und die einzelnen Städte, Regionen und Gemeinden erfolgt nach einem Schlüssel auf der Basis angemeldeter Bedarfe bzw. Möglichkeiten. Beispiel: Deutschland meldet eine maximale Gesamtzahl an auf der Basis der in Wirtschaft, Verbänden, Kommunen u.a. abgefragten Bedarfe; auch dies kann KI-unterstützt erfolgen.

Nach der Einreise (per Flugzeug oder Schiff) und der Verteilung sowie der (ggf. provisorischen) Unterbringung nehmen die Zugewanderten an mehrwöchigen Einführungskursen zur Alltagsbewältigung und Sprachförderung teil; dabei können auch bereits integrierte Zugewanderte, die seit Jahren im Aufnahmeland leben, als Coaches und Berater eingebunden werden. Die Arbeitsaufnahme sollte aber möglichst rasch erfolgen. Die zugewanderten Arbeitskräfte können angeben, wo und in welchen Arbeitsfeldern sie arbeiten möchten; die Wahl des Arbeitsplatzes ist aber eingeschränkt, letztlich müssen sie sich zwischen Angeboten des aufnehmenden Landes bzw. der Stadt oder Gemeinde entscheiden. Ein Wechsel des Arbeitsplatzes oder eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses müssen möglich sein. Die Bedingungen sind zu klären.

Verlängerungsoption bzw. vorzeitige Abschiebung

Die Arbeitsvisa werden für mehrere Jahre (z. B. 4 - 5 Jahre) ausgestellt – mit einer Verlängerungsoption (von 1 - 2 Jahren), wenn z. B. eine Weiterqualifizierung begonnen und noch nicht abgeschlossen wurde oder ein besonderer Bedarf beim Arbeitgeber besteht. Voraussetzungen sind ein fester Wohnsitz und Straffreiheit (ausgenommen Bagatelldelikte). Bei Straftaten bzw. gerichtlicher Verurteilung wird das Arbeitsvisum vorzeitig beendet, und es erfolgt eine Abschiebung ins Heimatland, das entsprechend Nachrücker entsenden kann.

Rückkehrfonds

Geprüft werden sollte die Möglichkeit, einen Teil des Arbeitseinkommens (z. B. den Rentenanspruch) in einen persönlichen Rückkehrfonds einzuzahlen (ggf. mit staatlicher Förderung) und den Betrag erst nach erfolgter Rückkehr in das Heimatland auszuzahlen: als Startkapital (neben eigenen Ersparnissen) für die weitere berufliche Existenzsicherung.

Dauerhaftes Bleiberecht

Unter bestimmten Voraussetzungen (gute Sprachkenntnisse, Arbeitsvertrag bzw. gute Qualifikation, Straffreiheit, Heirat und Kinder usw.) sollte für Einzelne die Option einer dauerhaften Einwanderung in das EU-Land bestehen – im Rahmen der (geplanten) Einwanderungsgesetzgebung.

Vorteile und Chancen

- (1) Die Kontingentregelung bzw. entsprechende Migrationsabkommen würde Zuwanderung nicht verhindern, sondern regeln und begrenzen. Irreguläre Migration würde erheblich reduziert oder verhindert.
- (2) Insbesondere Schutz bzw. Arbeit Suchende aus west- und nordafrikanischen Ländern sowie aus Vorder- und Südasien und bestimmten europäischen Nicht-EU-Staaten können so vor meist lebensgefährlichen, völlig überkauften und kriminell organisierten Fluchtwegen geschützt werden.
- (3) Die jährliche (!) Festlegung von Kontingenten für Arbeitssuchende aus bestimmten Herkunftsländern oder -regionen (befristete Arbeitsvisa) bietet allen „Ausreisewilligen“, die letztlich keinen Anspruch auf Asyl haben, sondern vor allem eine bessere

Lebensperspektive suchen, eine Perspektive - ohne das hohe Risiko einer illegalen Einschleusung in die EU eingehen zu müssen.⁹

(4) Die Regelung ist sowohl für Herkunfts- als auch für Aufnahmeländer von Vorteil: Die Herkunftsländer, die i. d. R. nicht allen jungen Menschen eine Arbeitsperspektive bieten können, die zudem vor dem Problem stehen, einer ständig wachsenden Anzahl junger Menschen eine Perspektive bieten zu müssen, werden (ein wenig) entlastet.¹⁰ Sie profitieren zudem von den nun eher zunehmenden Geldtransferleistungen¹¹ der in der EU Arbeitenden und nach Rückkehr von deren neu erworbenen Qualifikationen. In jedem Fall sollte die Migrationsabkommen auch akzeptable Wünsche der Herkunftsländer berücksichtigen.

(5) Die Nachfrage nach illegalen Einschleusungsangeboten würde zurückgehen, das Geschäft der Schlepper im Optimalfall einbrechen. Wenn verlässliche legale Einreiseoptionen entstehen, würde auch die bisherige Praxis, Millionenbeträge für die Verhinderung von Schlepperkriminalität an (teils korrupte) Regierungen zu zahlen (z. B. Tunesien, Marokko, Niger), nach und nach entbehrlich.

(6) Profitieren werden auch die Aufnahmestaaten, die dann auf aufwändige und teure Asylverfahren für irregulär Einreisende ohne Asylanspruch verzichten können. Auch die hohen Kosten zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität können reduziert werden. Sie gewinnen auf kontrollierte Weise notwendige Arbeitskräfte, wenn auch überwiegend wohl wenig qualifizierte. Nicht zuletzt kommen sie weiterhin ihren eigenen humanitären Ansprüchen nach, Hilfsbedürftige zu unterstützen.

(7) Die Arbeitsverträge für die Kontingent-Arbeitskräfte bieten trotz Befristung akzeptable Verdienstmöglichkeiten über mehrere Jahre (mindestens Mindestlohn), zudem auch Angebote zur Sprachförderung und zur (Weiter-)Qualifizierung. Die Befristung ermöglicht, dass jedes teilnehmende Herkunftsland relativ vielen jungen Menschen für einige Jahre eine Arbeitschance im Ausland bieten kann. Die Chance auf ein Arbeitsvisum besteht jedes Jahr aufs Neue.

(8) Die Rückkehrenden können ein gewisses Startkapital für eigene berufliche Pläne sammeln, zudem können sie in der EU Sprachkenntnisse und ggf. eine sinnvolle Weiterqualifizierung erwerben; einige könnten zudem nach Rückkehr ins Heimatland auch in Entwicklungsprojekte in Kooperation mit EU-Staaten eingebunden werden.

⁹ Als wichtigsten Grund für ihre Flucht nach Europa geben rund 60 % der Migranten aus Afrika an: „Arbeit / Geld in die Heimat schicken“. ([Statista 2023](#))

¹⁰ Die Bevölkerung Afrikas wird sich trotz langsam sinkender Geburtenrate bis 2050 verdoppeln. Zusätzlich zu Zig-Millionen Jobs, die derzeit schon fehlen, werden Jahr für Jahr weitere 20 Mio. junge Menschen einen Job benötigen. Die Zahl der Arbeit suchenden Menschen wächst deutlich schneller als die Zahl vorhandener oder neuer Arbeitsplätze.

¹¹ Die Summe der Rücküberweisungen in die Subsahara-Staaten betrug 2017 über 39 Mrd. US-Dollar, reicht also in der Summe fast an die offizielle sog Entwicklungshilfe für Afrika heran (knapp 50 Mrd. Dollar). Nach Nigeria überwiesen Migranten 22,3 Mrd. Dollar (= 5,6% des BIP), nach Senegal 2,3 Mrd. Dollar (=15,2 % des BIP). (Hendrik Geisler, "Migration aus Afrika", FR 24/25.3.2018)

Probleme und Risiken¹²

(1) Eine Befürchtung:: Der Kontingentvorschlag führt nicht zu weniger, sondern zu mehr Zuwanderung, da sich nun auch Menschen eine Chance ausrechnen, die das Risiko einer illegalen Einschleusung nicht eingehen würden. Die im Vorschlag 2 (s. u.) angesprochenen Neuregelungen des Asylrechts bzw. der Asylverfahren sollen verhindern, dass trotz der legalen Einreiseoption die irreguläre Zuwanderung weiterläuft.

(2) Zu klären ist, ob überhaupt ein nennenswerter Bedarf an ungelernten oder gering qualifizierten Arbeitskräften in den EU-Ländern besteht, wie hoch er ggf. ist und in welchen Arbeitsfeldern¹³ und Regionen er besteht.

(3) Die derzeitigen Bemühungen der Regierungen, Fachkräfte anzuwerben aus anderen Staaten ohne nennenswerte Migration nach Europa (z. B. Vietnam, Mexiko, Philippinen) könnten den Vorschlag der befristeten Arbeitsvisa für Menschen wichtiger Herkunftsländer unterlaufen. Meines Erachtens lässt sich beides auch koppeln.

(4) Zu klären sind auch Fragen der Unterbringung, der Unterstützung bei den üblichen Formalitäten (Anmeldung,, Krankenversicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt usw.) sowie die Organisationen von Einführungs- und Sprachkursen. Hierfür müssen unbedingt EU-Fördermittel abrufbar sein.¹⁴ Zu hoffen ist, dass auf genügend vorhandene Kompetenzen und Erfahrungen aus den letzten Jahren, auf vorhandene Infrastrukturen (Unterkünfte u.a.) und auf die weiterhin bestehende ehrenamtliche Hilfsbereitschaft vieler Menschen und Organisationen zurückgegriffen werden kann.

(5) Unklar ist, wie schnell sich die zugewanderten Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt integrieren lassen. Die fehlenden oder sehr geringen Sprachkenntnisse erschweren sicher eine rasche Integration, andererseits werden Sprachkenntnisse auch und gerade in Arbeitsprozessen erworben.

(6) In einigen Bereichen (z. B. Landwirtschaft) werden vermutlich eher Saisonarbeitende benötigt; auch sonst ist aus verschiedensten Gründen mit einem häufigen Arbeitsplatzwechsel zu rechnen. Zu klären ist, wie Arbeitsplatzwechsel und -suche mit zumutbarem Aufwand geregelt werden können - ohne die Einbindung obskurer „Vermittlungsfirmen“.

(7) Zu verhindern gilt es, dass Kriminelle, Terroristen bzw. Islamisten oder Geheimdienstmitarbeitende autoritärer Staaten sich auf diese Weise Zutritt zur EU verschaffen. Das würde die Akzeptanz des Vorschlags infrage stellen. Auch hierzu - so hoffe

¹² Der „bürokratische“ Aufwand für die Ausstellung von Arbeitsvisa und die derzeitige Begrenzung auf zwei Jahre (plus Verlängerungsoption) sind aktuell noch ein Hindernis. Vgl. <https://www.germany-visa.org/de/arbeitsvisum-deutschland/>

¹³ Zum Beispiel in der Alten- und Krankenpflege, in Kitas und Schulen, im Hotel- und Gastronomiebereich, im Handwerk, in Land- und Forstwirtschaft, im Naturschutz, im Baugewerbe oder Dienstleistungsbereich usw.

¹⁴ Der Migrationsexperte Gerald Knaus hat schon vor Jahren einen "Kommunalen Integrations- und Entwicklungsfonds" im EU-Haushalt vorgeschlagen: Gemeint sind zusätzliche Finanzmittel für Städte und Regionen, die freiwillig Migranten aufnehmen. Aus dem Fonds können Mittel für Integration (Sprachkurse, Qualifizierungsmaßnahmen u.a.), aber auch für die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen (Wohnungen, Schulen, Freizeiteinrichtungen usw.) und betriebliche Ansiedlungen bereitgestellt werden. So werden finanzielle Anreize für Städte und Regionen geschaffen, Migranten bzw. Arbeitsuchende aufzunehmen.

ich - liegen aus bisherigen Asylverfahren Erfahrungen und Erfolg versprechende Vorgehensweisen vor.

2. Vorschlag: Asylverfahren vereinfachen und verschärfen

Asylverfahren möglichst nur für wirklich Asylberechtigte

Asylverfahren für persönlich Verfolgte (nach der Genfer Flüchtlingskonvention) und Regelungen zur Einwanderung bzw. für eine zeitlich befristete (temporäre) Arbeitsmigration sind klar zu trennen.¹⁵ Asylberechtigte sollen selbstverständlich auch weiterhin Schutz bekommen.

Da derzeit nahezu alle irregulär zuwandernden Menschen einen Asylantrag stellen (müssen), um überhaupt eine Chance auf Aufnahme, Bleibe und Arbeit zu haben, sind die Aufnahmestellen und -verfahren völlig überlastet. Das führt zu teilweise unzumutbaren Zuständen für die Zugewanderten in den sog. Auffanglagern, aber auch für die am Verfahren Beteiligten und die umliegende Bevölkerung. Dass viele Zugewanderte letztlich gar keinen Asylanspruch haben bzw. ihre Anträge abgelehnt werden, geht zulasten der wirklich Asylberechtigten, ist dysfunktional, verursacht hohe Kosten.

Die derzeitige Entwicklung führt zu wachsendem sozialen und politischen Unmut in der Bevölkerung, der sich u.a. in in den auffälligen und dramatisch steigenden Wahlerfolgen rechtspopulistischer Parteien sowie in ausländerfeindlichen Übergriffen und Gewalttaten niederschlägt. Auf die Dauer kann die ungeklärte Migrationsfrage zu einer Destabilisierung des demokratischen Systems führen (nicht nur in Deutschland). Daher ist eine radikale Umsteuerung dringend geboten! Die kann vermutlich nur nach entsprechenden Vorbereitungen (Migrationsabkommen u.a.) und in Verbindung mit dem Vorschlag 1 (jährliche Kontingente befristeter Arbeitsvisa) oder anderen Wegen legaler Zuwanderung (z. B. Fachkräfte-Anwerbung) gelingen.

Es ist zudem davon auszugehen, dass die Anzahl der irregulär Zuwandernden (vor allem aus Asien und Afrika) in den nächsten Jahren deutlich steigen wird, da in vielen Staaten des Globalen Südens die Bevölkerung stark wachsen wird, d.h. auch, die Anzahl junger Menschen ohne berufliche Perspektive, die nur noch eine Chance in Europa oder Nordamerika sehen, wird vermutlich deutlich zunehmen.¹⁶ Solange es keine legalen Möglichkeiten der Ein- und Zuwanderung (z. B. Anwerbung ausländischer Fachkräfte) oder

¹⁵ Als Asylsuchende bezeichne ich hier alle Zuwandernde, die einen Anerkennungsstatus nach Art. 16a GG (als „Asylberechtigte“) bzw. § 3 Abs. 1 AsylG (als „Flüchtlinge“) beantragen. Danach und mit Bezug auf die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)(1951, 1967), die von allen EU-Staaten unterzeichnet worden ist, erhalten Menschen als „Asylberechtigte“ oder "Flüchtlinge" Asyl, die aus politischen, religiösen, ethnischen oder sozialen Gründen durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure persönlich (!) verfolgt und bedroht werden. "Kriegsflüchtlinge", "Armuts-" und "Umweltflüchtlinge", also Menschen, die z. B. vor Bürgerkriegen, aus wirtschaftlichen Notlagen oder nach Naturkatastrophen in andere Länder fliehen, fallen nicht automatisch unter die Regelungen der GFK. Sie können aber befristeten "subsidiären Schutz" (§ 4 AsylG) oder den Status „Abschiebungsverbot“ (nach § 60 AufenthG) erhalten, wenn ihnen in ihrer Heimat aufgrund der allgemeinen Situation (Bürgerkrieg, Polizeiwillkür usw.) schwerer Schaden droht.

¹⁶ Befragungen in Subsahara-Staaten (Ghana, Nigeria, Senegal, Kenia, Tansania, Südafrika) im Rahmen einer Studie des Pew Research Centers (2018) ergaben, dass: 43 - 54 % der Befragten auswandern würden, wenn sich für sie eine Gelegenheit ergeben würde; in Nigeria und Ghana sagten das sogar ca. 75%. Konkrete Auswanderungspläne in den kommenden Jahren hatten demnach gut 20% der Befragten, in Senegal und Ghana über 40 %. (Vgl. Hendrik Geisler, Ziel Europa, FR 24/25.03.2018)

Kontingente für zeitlich befristeten Arbeitsvisa gibt, bleibt vielen nur der Weg über riskante Migrationswege und über Asylanträge. Die Folgen sind bekannt.¹⁷

Asylverfahren sollten künftig möglichst nur für den Personenkreis durchgeführt werden, der eine realistische Chance auf Anerkennung als „Flüchtling“ hat bzw. tatsächlich asylberechtigt ist. Dazu sollten „Vorprüfungen“ auch außerhalb der EU institutionalisiert und rechtlich ermöglicht werden.¹⁸

Asylprüfstellen außerhalb der EU und digitalisierte Vorprüfungen

Asylprüfstellen außerhalb der EU sollten in möglichst allen wichtigen Herkunftsländern oder -regionen bzw. in Transitstaaten eingerichtet werden (z. B. bei diplomatischen Vertretungen einzelner EU-Staaten). Hier können Antragsformulare digital (per Handy) abgerufen und eingereicht werden.¹⁹ So kann eine kriterienorientierte Vorabprüfung von Asylanträgen erfolgen, also geklärt werden, ob überhaupt eine realistische Chance auf Asyl besteht. Diese Prüfung kann KI-unterstützt relativ umaufwändig erfolgen. Bei keinen oder geringen Chancen werden Antragsteller auf das jährliche Arbeitsvisa-Kontingent verwiesen. Bei guten Chancen können die Antragsteller legal einreisen (ggf. mit provisorischen Dokumenten) und in EU-Asylaufnahmезentren die förmliche Bearbeitung der Anträge abwarten. Die Prüfkriterien werden innerhalb der EU abgestimmt. Es kann auch EU-weit ein Gesamtkontingent für (vorgeprüfte) Asylbewerber festgelegt und flexibel an die jeweiligen politischen Entwicklungen angepasst werden. Antragsberechtigt sollten vor allem Schutzsuchende aus Staaten mit einer hohen Anerkennungsquote bei bisherigen Asylverfahren sein.

Auch über vertragliche Regelungen mit wichtigen Transitstaaten z.B. Türkei, Ägypten, Marokko, Tunesien) könnte (vermutlich schon heute) eine Vorprüfung und Registrierung von Asylanträgen erfolgen. Das wäre eine Chance für wirklich Asylberechtigte auf legale Einreise ohne illegale Grenzübertritte oder gefährliche Meeresüberquerungen. Wer sich wenig Chancen ausrechnet, wird sich dieser Vorprüfung wohl nicht stellen und weiterhin versuchen, irregulär in die EU zu gelangen, zumindest solange die Option Arbeitsvisa-Kontingent nicht besteht.

Aufnahmezentren und Asylverfahren in Drittstaaten außerhalb der EU

Irregulär Zugewanderte werden bisher in Asyl-Aufnahmezentren (an den Außengrenzen der EU) aufgenommen. Sie sollen dort nach der aktuellen Asylreform der EU (sog. Krisenverordnung: bei massenhafter irregulärer Zuwanderung) auch künftig solange unter „haftähnlichen Bedingungen“ interniert werden, bis ihr Asylantrag bearbeitet wurde. Wer aus Herkunftsländern kommt, die als relativ sicher gelten, soll innerhalb von 12 Wochen abgeschoben werden, wenn kein Asylgrund vorliegt.

Auch bei den hier vorgeschlagenen Optionen „befristete Arbeitsvisa“ und „Asyl-Vorprüfungen schon außerhalb der EU“ sind die derzeit eingerichteten Aufnahmezentren

¹⁷ Irreguläre Grenzübergänge in die EU: Im Jahr 2022 kamen insgesamt 330.000 Zuwanderer irregulär in die EU (ohne die ca. 1 Mio. Ukraine-Flüchtlinge). im Jahr 2023 werden es vermutlich doppelt so viele sein. Herkunftsländer 2022: Syrien 29,7 %, Afghanistan 10,9 %, Tunesien 7,6 %, Ägypten 6,6 %, Bangladesh 5,3 %, Marokko 4,5 %, Pakistan 3,9%, Türkei 3,6 %, Algerien 2,5 %, Elfenbeinküste 2,2 %, Indien 2,2 %, Guinea 2,0 % Irak 1,6 % (Alle Angaben nach Staatsangehörigkeit)

¹⁸ Genau das fordert auch der ehemalige Bundesverfassungsrichter Hans-Jürgen Papier.

¹⁹ Vgl. das elektronische Einreisensystem ESTA der USA.

an den EU-Außengrenzen zunächst weiterhin notwendig, solange irreguläre Zuwanderung anhält. Aktuell findet die irreguläre Zuwanderung über die gefährlichen Seerouten (Richtung Griechenland, Zypern, Italien, Spanien bzw. Kanarische Inseln) oder über Osteuropa statt. Einige Staaten (z. B. Polen, Slowakei) winken Irregulär Zugewanderte, die über Belarus bzw. Russland über die Grenze gelangen, ohne Registrierung nach Deutschland durch.

Sinnvoll wäre es, auch die eigentliche Prüfung der Asylberechtigung nach erfolgter irregulärer Einwanderung teilweise außerhalb der EU (z. B. in den als „relativ sicher“ eingestuften Staaten Albanien, Moldau, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Georgien Tunesien) durchzuführen. Das könnte z. B. für alle gelten, die von Russland oder Belarus auf die Osteuropa-Route gelockt werden, aber auch für alle, die irregulär aus Herkunftsländern einwandern, die als „relativ sicher“ gelten können, selbst wenn dort kein wirklich demokratisches System besteht.

Auch eine solche Asylprüfung in Drittstaaten außerhalb der EU bedarf entsprechender Abkommen.²⁰ Die Asylverfahren könnten dort unter Beteiligung des UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR durchgeführt werden, die Leitung und Finanzierung der Asylzentren in den Drittstaaten sollte in den Händen von EU-Ländern liegen; beides würde oder sollte rechtliche und humanitäre Standards sichern. Noch sind allerdings die rechtlichen Voraussetzungen nicht abschließend geklärt.²¹

Eine solche Regelung hätte vermutlich abschreckende Wirkung auf irreguläre Migration und würde u.a. wohl auch die politisch motivierte Einschleusung von Migranten und Migrantinnen durch Russland und Belarus eingrenzen oder stoppen.²²

Konsequente Abschiebungen

Ausreisepflichtig sind grundsätzlich alle (rechtlich abschließend) abgelehnten Asylbewerber und Asylbewerberinnen sowie die „Kontingent-Arbeitskräfte“, deren Arbeitsvisum abgelaufen ist oder aus rechtlichen Gründen (z. B. wegen Straffälligkeit oder falscher Identitätsangaben) storniert wurde.

Grundsätzlich sollten irregulär und ohne gültige Ausweispapiere Einwandernde, die falsche oder keine überprüfbaren Angaben zu ihrer Identität und Herkunft machen bzw. machen wollen, weder Asyl erhalten noch eine Möglichkeit, sich als Kontingent-Arbeitskraft zu

²⁰ Gerald Knaus fordert, dass dies zur Chefsache gemacht werden müsse!

²¹ Dazu der Migrationsexperte Gerald Knaus: „Wenn es in einem Drittstaat humane Aufnahme und faire UNHCR-Asylverfahren gibt, dann ist das im Einklang mit allen Konventionen und Menschenrechten.“ (interview „Scharfe Sprüche allein stoppen niemanden“, DIE ZEIT, 19.10.2023)

²² Vgl. Gerald Knaus, „Wir brauchen die Hilfe unserer Nachbarn!“, DIE ZEIT, 11.11. 2021

Knaus schlug damals Abkommen mit relativ sicheren Drittstaaten (z. B. Tunesien, Moldau) vor, die aus Seenot Gerettete oder illegal über Belarus Eingeschleuste aufnehmen. Das Flüchtlingshilfswerk UNHCR könnte dort die Asylverfahren durchführen, die EU würde die Aufenthalts- und Betreuungskosten inkl. medizinische Versorgung und Schulbesuch bis zum Abschluss des Verfahrens finanzieren. Den Drittstaaten müssten dafür Vergünstigungen für ihre Bürgerinnen und Bürger angeboten werden.

bewerben.²³ Die Überprüfung der Angaben von irregulär Zugewanderten kann mit Hilfe Künstlicher Intelligenz relativ zügig erfolgen. Diese kann (künftig) auch muttersprachliche Äußerungen erkennen und regional zuordnen, ebenso die Plausibilität von anderen Angaben über die Herkunft.²⁴

Derzeit kommen viele Ausreisepflichtige (in Deutschland offenbar rund 250.000 Menschen) der Ausreisepflicht nicht nach. Viele davon erhalten aus unterschiedlichsten (meist humanitären) Gründen eine sog. Duldung.²⁵ Das ist in den meisten Fällen menschlich verständlich; aber für eine Umsteuerung der Asylverfahren im hier vorgeschlagenen Sinn wäre es erforderlich, konsequenter auf Rückführung zu setzen und dafür entsprechende Abkommen mit Herkunftsländern (oder auch Transitländern) zu schließen.

Es muss sich in den Herkunftsländern herumsprechen (bzw. dort seitens der EU veröffentlichen und kommuniziert werden), dass abgelehnte, ausreisepflichtige Asylbewerber und -bewerberinnen nahezu in jedem Fall aus der EU ausreisen müssen, und sofern sie dies nicht freiwillig tun, „interniert“²⁶ werden (Wohnsitzpflicht oder Ausreiselager), keine Arbeitserlaubnis bekommen, Sachleistungen statt Geld erhalten usw. Zugleich muss auf die o.g. legalen Optionen einer Einreise in den EU (befristete Arbeitsvisa, Vorprüfungen der Asylansprüche) und die jährlichen Kontingente verwiesen werden. Die Botschaft heißt nicht *„Wie wollen euch nicht!“*, sondern, *„Wir wollen und respektieren euch, wenn ihr legale Wege der Zuwanderung wählt!“*.

Abschiebezentren für Ausreisepflichtige?

Nach einer Übergangsfrist (oder Stichtagsregelung, s.u.) sollten künftig alle weiterhin irregulär Zuwandernden, die also die legalen Zuwanderungswege nicht gewählt haben, in Abschiebezentren oder anderen Unterkünften „interniert“ und (bis auf Ausnahmen, s.u.) wieder in die Herkunftsländer rückgeführt werden.²⁷ Die Rücknahme muss Teil der o.g.

²³ Für die Verweigerung der Identitätsprüfung bzw. für falsche Angaben zur Identität gibt es eigentlich nur diese Gründe: Mitgliedschaft in kriminellen oder terroristischen Gruppierungen oder in Geheimdiensten oder, was vermutlich für die meisten zutreffen dürfte: die berechtigte Sorge, keinen Anspruch auf Asyl zu haben und abgeschoben zu werden.

Die Weigerung, Aussagen zur eigenen Identität zu machen oder bewusste Falschaussagen sind aber im Grunde Straftatbestände, die mit Gefängnis bestraft werden können. Derzeit beschränken sich die möglichen „Strafen“ auf Leistungskürzungen und Wohnsitzpflicht.

²⁴ <https://www.bamf.de/DE/Themen/Sicherheit/Identitaetsmanagement/identitaetsmanagement-node.html>

²⁵ In Deutschland werden derzeit (Stichtag 30.06.2023) von rund 250.000 Ausreisepflichtigen fast 57.000 geduldet, weil sie keine gültigen Reisedokumente haben, zudem kann bei über 25.000 die Identität nicht geklärt werden. Aus humanitären, medizinischen und sozialen Gründen erhalten weitere gut 40.000 eine Duldung. Nur ein kleiner Teil der ausreisepflichtigen Personen (7.860) ist im 1. Hj. 2023 tatsächlich abgeschoben (rückgeführt) worden, weitere rund 4.800 sind freiwillig ausgereist. Vgl. <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/abschiebungen.html>

²⁶ Derzeit findet eine Internierung von Ausreisepflichtigen (also von abschließend abgelehnten Asylbewerbern und -bewerberinnen) bereits in vielen EU-Staaten statt, die Bedingungen sind in den einzelnen Staaten aber sehr unterschiedlich.

²⁷ Dänemark ist wegen seiner harten Asylpolitik scharf kritisiert worden. Mehrere Maßnahmen und Ideen sind in der Tat grenzwertig. Die Anzahl irregulärer Zuwanderung ist aber stark zurückgegangen, ebenso übrigens auch der Wahlerfolg rechtspopulistischer Parteien.

Abkommen mit den Herkunftsländern sein und Bedingung für die Bereitstellung von Kontingenten für Arbeitsvisa.²⁸

All das klingt hart und ist für die konkret Betroffenen traurig und schmerzlich, aber nur so lässt sich eine geregelte Zuwanderung organisieren bzw. lassen sich die irregulären Wege mit den unverantwortlich hohen Opferzahlen „austrocknen“.

Die vermutlich abschreckende Wirkung solch drastischer Mittel, soll verdeutlichen, dass irreguläre Zuwanderung sich „nicht lohnt“ und motivieren, die genannten legalen Optionen (dazu zählen neben befristeten Arbeitsvisa und anerkanntem Asyl zumindest theoretisch auch Anträge auf Einwanderung) zu wählen.

Die Sozialleistungen für abgelehnte Asylbewerber sollten EU-weit zumindest angeglichen sein (in Relation zu den jeweiligen Lebenshaltungskosten) und ein menschenwürdiges Leben auch in Aufnahme- oder Abschiebezentren ermöglichen. Derzeit gibt es große Unterschiede.²⁹ Die Sozialleistungen und Unterbringungsbedingungen für abgelehnte Asylbewerber dürfen andererseits aber keinen Anreiz bieten, sich der (zunächst freiwilligen) Ausreisepflicht zu entziehen.³⁰

In Einzelfällen sollen abgelehnte Asylbewerber mit besonderen beruflichen Qualifikationen ein (zunächst) befristetes Arbeitsvisum erhalten können (vgl. Vorschlag 1). Motto: *„Wenn sie schon mal im Land sind, und wir sie brauchen...“*

Abschiebungen sollte grundsätzlich in alle Herkunftsländer erfolgen können. Über flexibel zu definierende Ausnahmen (z. B. bei Wiederaufflammen des syrischen Bürgerkriegs oder für bestimmte Personengruppen aus Afghanistan) sollte möglichst eine EU-weite Verständigung stattfinden.

Die abgeschobenen Menschen erhalten eine Art Rückführungsgeld, dessen Höhe EU-weit abgestimmt wird, damit sie im Heimatland nicht mit leeren Händen dastehen. Zu überprüfen wäre, ob den Heimkehrenden dieses Geld bei der Einreise abgenommen wird. Dann wären andere Wege der Hilfe zu suchen

Schnelle Asylverfahren in EU-Aufnahmezentren

Die Einrichtung von EU-Aufnahmezentren in Ankunftsändern (z. B. Griechenland, Italien, Spanien, Polen, baltische Staaten u.a.) oder in Drittstaaten (z. B. Albanien, Bosnien, Tunesien) mit vertraglicher Regelung (s.o.) sollte über die EU finanziert und ggf. auch organisiert werden sowie unter vergleichbaren Standards erfolgen. Wichtig ist auch die Bereitstellung staatlich bezahlter Anwälte. Die Entscheidung über die Gewährung von Asylschutz sollte innerhalb von wenigen Wochen fallen. Berufungsgerichte müssen verfügbar und schnell entscheidungsfähig sein.

Künftig legal eingereiste Asylbewerber und -bewerberinnen, die also das vorgeschlagene Vorprüfverfahren (s.o.) in den Herkunftsländern (EU-Botschaften oder Konsulate) oder in

²⁸ Zum Inhalt und zur Wirksamkeit der bisherigen Rücknahmeabkommen mit etlichen Staaten, kann ich derzeit nichts sagen.

²⁹ Sozialleistungen für Asylbewerber in der EU

³⁰ Derzeit erhalten offenbar auch abgelehnte Asylbewerber, die nicht abgeschoben werden können oder eine Abschiebung verweigern, nach 18 Monaten Aufenthalt in Deutschland nahezu gleiche Krankenversicherungsansprüche wie Normalversicherte. Das ist in der EU offenbar einzigartig, der Bevölkerung aber kaum zu vermitteln und politisch kontraproduktiv.

einem Exil- oder Drittland „bestanden“ haben, werden nicht in den Aufnahmezentren für irregulär Eingereiste untergebracht.

Die Verteilung der anerkannten Asylbewerber/-bewerberinnen sollte innerhalb der EU über ein Anreizsystem, erfolgen (z. B. finanzielle Anreize) und nicht über politischen Druck auf einzelnen Staaten und Regierungen. Kontingentregelungen sind sinnvoll, sie müssten mit Unterstützungsleistungen der EU verbunden sein: Je mehr anerkannte Asylbewerber ein Land aufnimmt, desto höher die finanzielle Unterstützung auch für Maßnahmen, die der heimischen Bevölkerung zugute kommen.

Vorteile und Chancen

(1) Die sog. Vorprüfungen des Asylanspruchs schon in Herkunfts- oder Drittstaaten werden vermutlich zu einer Verringerung der Anzahl von irregulären Zuwanderungen führen. Es lassen sich EU-weit Kontingente bzw. Obergrenzen festlegen (ggf. von Jahr zu Jahr). Es reisen dann überwiegend Asylbewerber/-bewerberinnen ein, die gute Chancen auf Anerkennung ihrer Anträge haben.

(2) Die sog. Vorprüfung von Asylanträgen klärt für die Antragsteller, ob sie überhaupt eine realistische Chance auf Asyl haben, bevor sie sich auf gefährliche Migrationsrouten begeben. Personen ohne Chance verbleibt die Möglichkeit, sich (ggf. jährlich) für das Arbeitsvisum-Kontingent zu bewerben.

(3) Bei realistischer Chance auf Asyl besteht die Möglichkeit einer legalen Einreise in die EU zur abschließenden Prüfung des Asylantrags. Auch diese Regelung dürfte das Geschäft der Schlepperbanden erheblich beeinträchtigen und reduzieren.

(4) Die derzeit völlig überlasteten Aufnahmezentren für Asylsuchende im EU-Raum werden durch die Vorprüfungen der Asylanträge entlastet. Es könnten dort menschenwürdigere Bedingungen geschaffen werden als derzeit. Die Asylverfahren könnten beschleunigt durchgeführt werden.

(5) Auch die Einrichtung von Aufnahmezentren in Drittstaaten (auf Vertragsbasis) hätte aktuell eine entlastende Wirkung für die bestehenden, völlig überfüllten Aufnahmezentren und vermutlich auch generell einen eher abschreckende Effekt auf irreguläre Zuwanderung. Die Einbindung des UNHCR in die Prüfung der Asylanträge und die Unterbringung kann dazu beitragen, dass rechtliche und humanitäre Standards gewahrt werden.

(6) Rechtlich spricht offenbar nichts dagegen, dass Asylanträge auch außerhalb der EU bearbeitet und entschieden werden können.³¹

(7) Auch ein erhöhter Druck auf Ausreisepflichtige, die EU zu verlassen, hätte sicher abschreckende Wirkung auf irreguläre Zuwanderung.

(8) Die EU-oder europaweit vergleichbaren Bedingungen (Unterbringung, Sozialleistungen) für abgelehnte Asylbewerber würde den Zustrom von Asylbewerbern in bestimmte Staaten (z. B. Deutschland) reduzieren. Abgelehnte Bewerber u. Bewerberinnen können auf das Instrument der legalen befristete Arbeitsvisa zurückgreifen; sie reisen also nicht völlig ohne Hoffnung aus.

³¹ Dazu der Migrationsexperte Gerald Knaus: „Wenn es in einem Drittstaat humane Aufnahme und faire UNHCR-Asylverfahren gibt, dann ist das im Einklang mit allen Konventionen und Menschenrechten.“ (in: DIE ZEIT, 19.10.2023)

Probleme und Risiken

- (1) Es muss geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine „Vorprüfung“ im Asylverfahren rechtlich zulässig ist, ggf. muss das EU-Asylrecht angepasst werden. Es muss geklärt werden, wer überhaupt antragsberechtigt ist, ggf. müssen Staaten definiert werden, in denen entsprechende Verfolgung und Repression bekannt und verbreitet ist.
- (2) Auch der Transfer der positiv Vorgeprüften in die EU dürfte ein Problem werden. Zudem sind Missbrauchsmöglichkeiten vorab zu klären.
- (3) Ob sich Drittländer finden lassen, die bereit wären, Asylauffanglager für die EU einzurichten, ist derzeit ungewiss. Solche Drittländer werden aber versuchen Konditionen auszuhandeln, die ggf. dysfunktional oder humanitär fragwürdig sind.
- (4) Es ist zu prüfen, ob Abschiebungen in „relativ sichere“ Herkunftsländer auch ohne Migrationsabkommen möglich sind. Die EU müsste sich über die Klassifikation der Herkunftsländer als „sicher“ oder „relativ sicher“ verständigen. Sonst werden abgelehnte Asylbewerber versuchen, in EU-Länder mit für sie günstigeren Regelungen auszuweichen.
- (5) Die Abschiebep Praxis führt schon heute immer wieder zu menschlichen Tragödien. Diese werden zunehmen, wenn die Abschiebungen, wie hier vorgeschlagen, konsequent durchgeführt werden bzw. würden.
- (6) Der Vorschlag der Verschärfung von Asylverfahren wird auf Unverständnis, Protest und Widerstand all jener stoßen, die sich seit Jahren in der Betreuung und Unterstützung von Asylsuchenden engagieren und denen konkrete Hilfe der in der EU bereits Angekommenen wichtiger ist als eine längerfristige Neuregelung mit offenem Ausgang. Aber auch die Neuregelung setzt auf die Bereitschaft vieler Menschen im Aufnahmeland zu helfen und Ankommende zu unterstützen. Es ist weiterhin viel ehrenamtliches Engagement gefragt.
- (7) Der Übergang vom aktuellen Zustand der irregulären Migration zu dem vorgeschlagenen regulären Verfahren dürfte angesichts der Zerstrittenheit der EU-Länder in allen Fragen der Migration und Asylpolitik rechtlich und organisatorisch nicht einfach werden Umso wichtiger sind schnelle „Erfolge“ bei der Reduzierung irregulärer Zuwanderung durch lösungsorientierte politische Mehrheiten.

3. Vorschlag: Stichtag zur Umsteuerung des Systems irregulärer Zuwanderung

Ob die Umsteuerung der gegenwärtigen irregulären Zuwanderung in ein System regulärer legaler Zuwanderung (über Asylverfahren oder Arbeitsvisa) nur mit Übergangsregelungen oder besser mit einer Stichtagsregelung erfolgen kann, bleibt zu klären. Auch ob Deutschland hier unabhängig von der EU agieren kann oder sollte, ist für mich offen. Eine EU-Regelung wäre sicher sinnvoll, dürfte aber nicht einfach umzusetzen sein.

Der Migrationsforscher Gerald Knaus plädiert für eine Stichtagsregelung.³² Das erscheint auch mir inzwischen sinnvoll. Vorbereitet werden müssten u.a. vertragliche Regelungen mit wichtigen Herkunftsländern über Kontingente für befristete Arbeitsvisa und

³² Migrationsforscher Gerald Knaus schlägt eine Stichtagsregelung (ähnlich wie beim Türkei-Abkommen) vor: „Alle, die ab einem Tag X irregulär ankommt, werden schnell zurückgeschickt.(..) ...und ab einem Stichtag irreguläre Migration durch Kontingente ersetzen.“ in: „Scharfe Sprüche allein stoppen niemanden“, Interview mit Gerald Knaus, in: DIE ZEIT, 19.10.2023

Rückführungen³³, Möglichkeiten einer digitalen Asyl-Vorprüfung in Herkunfts- oder Drittländern, vertragliche Regelungen mit Drittstaaten außerhalb der EU über Aufnahmelager und die Durchführung von Asylprüfverfahren unter Einbeziehung des UNHCR.

Ab Stichtag X würden dann alle weiterhin irregulär Zuwandernden zurück- bzw. in die Drittstaat-Aufnahmelager geschickt, mit Hinweis auf die legalen Zuwanderungsoptionen. Hart, aber notwendig.

Eine Stichtagsregelung muss möglichst zügig umgesetzt werden, andererseits muss genügend Vorbereitungszeit gegeben sein für die eben genannten und andere Aufgaben. Auch sind m. E. aktuelle und mögliche künftige Entwicklungen (z. B. starke Zunahme von Asylsuchenden aus der Türkei, ggf. neue Flüchtlingsströme aus der Ukraine) zu beachten.

Vorteile

- (1) Ein Stichtag (z. B. 1. Januar 2025 oder 1. Januar 2026) wäre ein klares Signal an die heimische Bevölkerung, dass die Politik gegen irreguläre Zuwanderung etwas unternimmt.
- (2) Es wäre auch ein klares Signal an Menschen in den Herkunftsländern, die derzeit ggf. überlegen, ob sie die Risiken und Kosten einer Zuwanderung mit Hilfe von Schleusern auf sich nehmen wollen.

Probleme

- (1) Eine EU-weite Einigung und Realisierung dürfte schwierig werden.
- (2) Die Veröffentlichung und Kommunikation eines konkreten künftigen Datums könnte ungewollte Effekte (Rebound) auslösen, z. B. einen „Massenansturm“.

Zur Komplexität und Dynamik des Migrationsgeschehens

Die Komplexität, Dynamik und Vielfalt der Migrationsbewegungen und Asylregelungen wird immer wieder zu neuen Herausforderungen führen und macht flexible Lösungen erforderlich.³⁴ Die Beratung politischer Planungen und Entscheidungen durch ein Expertengremium ist m. E. unumgänglich. Dabei muss es auch um sehr konkrete Handlungsempfehlungen gehen.

Ob die bestehenden Gremien („Sachverständigenrat für Integration und Migration“ oder „Rat für Migration“ bereit und in der Lage sind, sehr konkrete Vorschläge für politische Entscheidungen im Sinne der hier vorgeschlagenen Umsteuerung zu unterbreiten, kann ich nicht beurteilen. Die (meist auf kommunaler Ebene) bereits bestehenden Ausländer- und Integrationsbeiräte, die primär und zu Recht die Interessen der Zugewanderten vertreten, können das m. E. nicht leisten, sie haben andere Aufgaben.

Alle Regelungen sollten, möglichst EU-weit abgestimmt, flexibel an die jeweilige Situation in den Herkunftsländern angepasst werden. Beispielhaft seien genannt:

³³ G. Knaus: „Länder wie der Senegal würden mehr profitieren, wenn jedes Jahr 5.000 Bürger legal in der EU eine Arbeitsgenehmigung bekämen, als wenn pro Jahr die gleiche Zahl in lebensgefährlichen Fischerbooten das Meer überqueren, um in Rom Plastikflaschen zu verkaufen, ausgebeutet in Spanien Tomaten zu ernten oder in Berlins Görlitzer Park Drogen zu verkaufen.“ (ZEIT-Interview 19.10.2023)

³⁴ Die Vielschichtigkeit des Problems zeigen diese Daten zur Migration in und aus Afrika (NZZ 12.07.2023)

Flüchtlinge aus Kriegs- und Bürgerkriegsregionen

Ukraine: Die Ukraineflüchtlinge (in Deutschland derzeit über 1 Mio.) müssen bisher keinen Asylantrag stellen. Derzeit ist völlig ungewiss, ob sie in größerer Zahl zurückkehren werden oder ob mit weiteren Hunderttausenden oder Millionen Flüchtlingen zu rechnen ist. Letzteres hätte erhebliche Auswirkungen auf die Aufnahmebereitschaft und -fähigkeit für Asyl bzw. Arbeit Suchende aus anderen Staaten. G. Knaus fordert einen EU-Solidaritätsfond für Ukraine-Flüchtlinge, der die derzeit sehr ungleichen Unterstützungsleistungen abgleicht. Derzeit sind die Leistungen in Deutschland offenbar überproportional „großzügig“

Syrien: Derzeit bilden syrische Staatsbürger und -bürgerinnen den größten Anteil der irregulär Zuwandernden.³⁵ Die meisten kommen vermutlich nicht direkt aus Syrien, sondern aus benachbarten Transit- oder Exilländern (Türkei, Libanon). Die Vor-)Prüfung der Asylberechtigung könnte z. B. schon in der Türkei erfolgen. Eine Rückkehr nach Syrien dürfte für viele aktuell keine Alternative sein, erscheint aber m. E. mittelfristig auch nicht ausgeschlossen. Jährliche Kontingente für befristete Arbeitsvisa könnten auch einigen dieser Menschen eine Perspektive bieten, auch wenn die meisten vermutlich lieber dauerhaft in der EU leben möchten.

Ungeklärt und umstritten ist, ob es nach weitgehender Beruhigung der Bürgerkriegslage in Syrien wieder relativ sichere Regionen gibt (inkl. Damaskus), in die nicht asylberechtigte Syrerinnen und Syrer zurückgeführt werden können.

Flüchtlinge aus Staaten mit extremer politisch organisierter Repression

Afghanistan: Irregulär zuwandernde afghanische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen waren bisher die zweitgrößte Migrantengruppe³⁶. (2023 werden mehr Asylsuchende aus der Türkei kommen.) Eine akute Bürgerkriegslage ist derzeit offenbar nicht mehr gegeben; es herrscht aber das extrem repressive und frauenfeindliche islamistische Talibanregime, zudem sind Hunger, Armut und Perspektivlosigkeit sehr verbreitet. Auch für afghanische Staatsbürger könnte jährlich ein EU-Kontingent mit befristeten Arbeitsvisa bereit gestellt werden.

Darüber hinaus sollten bestimmte Gruppen generell asylberechtigt sein (und sind es vermutlich auch): Mädchen und Frauen, ehemalige afghanische Mitarbeiter der abgezogenen NATO-Truppen und von inzwischen verbotenen Hilfsorganisationen und ihre Familien, Mitglieder religiöser Minderheiten....

Eritrea: Die Diktatur in Eritrea gilt als besonders repressiv. Politische Dissidenten werden massiv verfolgt, das nationale Dienstprogramm zwingt (junge) Menschen über viele Jahre zu militärischem Dienst von unbestimmter Dauer. Das Angebot elektronischer Vorprüfungen von digitalen Asylanträgen könnten hilfreich sein.

³⁵ Im Jahr 2023 kamen von Jan. bis Nov. ca. 95.600 Asylsuchende aus **Syrien**, fast ein Drittel aller Asylsuchenden. Eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Flüchtling (nach Art. 16 GG und § 3 AsylG) erhielten bisher (z. B. 2022/2023) nur 12,5%; in den meisten Fällen (ca. 75%) wurde lediglich „subsidiärer Schutz“ gewährt.

³⁶ Im Jahr 2023 kamen von Jan. bis Nov. ca. 48.000 Asylsuchende aus **Afghanistan**. Ein Asylanspruch (Status als Asylberechtigter/ Flüchtling) wurde 2023 bisher in ca. 35% der Asylentscheidungen anerkannt. Bei ca. 40% wurde lediglich auf ein vorläufiges Abschiebungsverbot entschieden. (vgl. BAMF -Statistik 2023)

Flüchtlinge aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten (Ukraine, Syrien, Somalia, Kongo, Südsudan, Sudan u.a.) bleiben i.d.R. heimatnah in Nachbarstaaten oder -regionen, deren Bevölkerung zumeist auch eine kulturelle (u.a. sprachliche, religiöse) Nähe aufweist. Diese notgeborene Praxis ist grundsätzlich auch sinnvoll, solange die Flüchtlingslager von der UNHCR mitbetreut und diese finanziell ausreichend unterstützt wird, um neben der Grundversorgung (Nahrung, Wasser, Energie) auch medizinische und schulische und weitere Unterstützung vorhalten zu können. Staaten mit sehr hohen Flüchtlingszahlen (z. B. Libanon, Türkei) müssen von der EU finanziell und logistisch unterstützt werden. Zudem wären Arbeitsmöglichkeiten (z. B. auch Kontingente befristeter Arbeitsvisa) für diese Menschen besonders wichtig.

Unbegleitete Minderjährige

Im ersten Halbjahr 2023 sind 2.867 unbegleitete Minderjährige irregulär nach Deutschland eingereist. In der Regel erhalten sie einen Duldungsstatus. Auch hierzu sollten EU-weit einheitliche Regelungen vereinbart werden, inkl. ein Verteilungsmechanismus und die Bereitstellung von Fördergeldern für Bildung und Ausbildung.

Individuelle Härtefälle

Tragische und dramatische Einzelschicksale wird es immer wieder geben. Hier sind von Fall zu Fall möglichst humanitäre Entscheidungen zu treffen, sofern ein Täuschungsversuch ausgeschlossen werden kann.

Ausblick

Im Jahr 2023 werden vermutlich rund 320.000 Asylsuchende nach Deutschland gekommen sein, fast ein Drittel davon sind syrische Staatsbürger/-bürgerinnen, etwas über ein Drittel kommen aus der Türkei³⁷ und aus Afghanistan. Auf der Basis bisheriger Sachentscheidungen in Asylverfahren ist davon auszugehen, dass ein Asylantrag bei knapp 30 % als unbegründet abgelehnt wird. Nur bei ca. 23 % wird es zu einer positiven Entscheidung und zur Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Flüchtling mit Bleibe- und Arbeitsrecht kommen. Die übrigen erhalten zumeist nur zeitlich begrenzten sog. subsidiären Schutz (oder Abschiebungsverbot). Sie können aufgrund der allgemein unsicheren Lage in ihrem Heimatland vorerst bleiben, haben aber im Grunde keine wirklich verlässliche Perspektive auf Arbeit und Integration.

Warum sagen wir nicht: Ab Stichtag X können jährlich z. B. 100.000 Arbeit und Schutz suchende Menschen aus den wichtigen Herkunftsländern irregulärer Migration ganz legal einreisen; 50.000 über ein Arbeitsvisum für 4-5 Jahre und 50.000 als „vorgeprüfte“ Asylsuchende?

Ich hoffe, ich kann mit meinen (im Einzelnen gar nicht neuen) Vorschlägen zur Veränderung beitragen.³⁸ Sie sind sicher nicht in allen Einzelheiten abschließend durchdacht, also verbesserungsbedürftig. Einiges dürfte schwerer umzusetzen sein, als ich mir das „von außen“ derzeit vorstelle.

Aber m. E. stimmt die Richtung, in die politisch möglichst schnell weiter gedacht, geprüft und entschieden werden muss.

³⁷ Die Anerkennungsquote bei Asylsuchenden aus der Türkei lag zuletzt bei 13,5%.

³⁸ Zu meiner Person: vgl. <https://www.jensreissmann-studien.de>. Dort ist unter „Aktuelles“ auch dieser Text zu finden.